

### **Fall 1 Schuldnerverzug**

Herr Meier hat von der Firma Müller AG einen neuen Laptop bestellt. Im Kaufvertrag wurde festgelegt, dass die Lieferung des Laptops spätestens am 1. Juni erfolgen muss. Es handelt sich um einen Fixtermin, da Herr Meier den Laptop für eine wichtige Präsentation am 5. Juni benötigt. Die Müller AG verspätet sich mit der Lieferung. Vgl. Art. 102, 107, 108, 190 OR

### **Fall 2 Gläubigerverzug**

Frau Schmidt hat einen Vertrag mit der Malerfirma Farbenfroh GmbH abgeschlossen, um ihr Wohnzimmer am 10. Mai streichen zu lassen. Die Farbenfroh GmbH vereinbart mit Frau Schmidt, dass sie am 10. Mai um 9 Uhr mit den Arbeiten beginnen werden. Es wird vereinbart, dass Frau Schmidt vor Beginn der Arbeiten alle Möbel aus dem Wohnzimmer entfernen soll, um den Malern den Zugang und die Arbeit zu erleichtern. Vgl. OR Art. 91 ff.

### **Fall 3 Unmöglichkeit**

Herr Müller kauft am 1. Mai von der Autohaus AG einen Gebrauchtwagen. Im Kaufvertrag wird vereinbart, dass das Auto am 10. Mai an Herrn Müller übergeben wird. Bis zur Übergabe bleibt das Auto im Besitz der Autohaus AG. Am 8. Mai wird das Auto bei einem Feuer in der Garage der Autohaus AG vollständig zerstört. Das Feuer war unverschuldet und weder der Autohaus AG noch Herrn Müller zuzuschreiben. Vgl. Art. 119 und 185 OR

### **Fall 4 Schlechterfüllung**

Frau Meier kauft am 1. Februar 2023 von der Elektronik GmbH einen neuen Laptop. Der Laptop funktioniert zunächst einwandfrei, doch nach einigen Monaten bemerkt Frau Meier, dass der Akku des Laptops erheblich weniger Leistung hat als erwartet und nach kurzer Zeit leer ist. Dieser Mangel war beim Kauf nicht erkennbar und tritt erst nach längerem Gebrauch auf. Im August 2023 (also innerhalb der Verjährungsfrist von zwei Jahren gem. Art. 210 OR) stellt Frau Meier fest, dass der Akku defekt ist und nicht die versprochene Leistung bringt. Vgl. Art. 201 ff. OR

### **Fall 5 Schlechterfüllung / Verletzung der Prüfpflicht**

Herr Müller kauft am 1. März 2023 von der Möbelhaus AG einen neuen Esstisch. Bei der Lieferung am 5. März 2023 bemerkt Herr Müller, dass der Tisch eine große sichtbare Delle an einer der Tischbeine aufweist. Herr Müller unterschreibt den Lieferschein, ohne den Tisch gründlich zu prüfen. Erst einige Wochen später, als Herr Müller den Tisch endlich aufbauen möchte, fällt ihm die Delle wieder auf und er beschließt, sich bei der Möbelhaus AG zu beschweren. Vgl. Art. 201 ff. OR

